

Düsseldorf, den 6. Juni 1888.

Referat,

betreffend

Abänderung des Reglements über die Tagegelder und Reisekosten der provincial- ständischen Beamten der Rheinprovinz.

Das dem hohen Provinzial-Landtage vorgelegte neue Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät stellt die Beamten der Provinzial-Feuer-Societät den Provinzial-Beamten in dienstlicher Beziehung vollkommen gleich und bestimmt demgemäß u. A. im §. 17, daß die Societäts-Beamten Tagegelder und Reisekosten nach den für die Provinzial-Beamten erlassenen Bestimmungen liquidiren sollen.

Da nun gegenwärtig die Provinzial-Beamten in einer Position geringere Sätze liquidiren, wie die Societäts-Beamten, so würden letztere hierdurch eine Verschlechterung erfahren, wenn die jetzt bestehende Ungleichheit, welche zu vielfachen Klagen Anlaß geboten hat, beibehalten werden soll.

Während nämlich die Societäts-Beamten, grade wie die Staatsbeamten nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. März 1873 und der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 auch bei eintägigen Reisen die vollen Tagegelder und Vergütungen für Ab- und Zugänge liquidiren, steht den Provinzial-Beamten bei solchen Reisen gegenwärtig nach §. 2 des Reisekosten-Reglements vom 11. Dezember 1883 nur die Hälfte der qu. Sätze zu.

Die letztere Bestimmung, welche f. B. aus vorübergehenden Gründen eingeführt wurde, hat sich für die Dauer als nicht zweckmäßig erwiesen. Aus diesem Grunde und im Interesse der Gleichstellung sämtlicher Provinzial-Beamten untereinander und mit den Staatsbeamten, beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath:

„Hoher Landtag wolle den §. 2 des Reglements, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz aufheben.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.